

RS Vwgh 1994/8/17 92/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 lite;

BewG 1955 §3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/26 89/15/0049 6

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung eines Kommanditisten, allfällige spätere Gewinne zur Auffüllung eines negativen Kapitalkontos zu verwenden, ist ohne Relevanz für die Vermögensverhältnisse des Kommanditisten am Bewertungsstichtag und gibt demnach keine Grundlage dafür ab, dem Kommanditisten mit negativem Kapitalanteil einen Anteil am negativen Einheitswert des Betriebsvermögens der KG zuzurechnen. Auf die ertragsteuerliche Beurteilung allfälliger späterer zur Auffüllung des negativen Kapitalkontos verwendeter Gewinne oder eines beim allfälligen Ausscheiden des Kommanditisten entstandenen Veräußerungsgewinnes kommt es dabei nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150015.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at